

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Köln: Ausbau S-Bahn-Stammstrecke S11, PFA 1.1“, Bahn-km 0,000 bis 0,800 der Strecke 2620 Köln - Köln-Worringen in Köln

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 15.06.2026, Az. 641pa/052-2024#005 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 10.08.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 24.08.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100588) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Köln: Ausbau S-Bahn-Stammstrecke S11, Planfeststellungsabschnitt 1.1“ in Köln, Bahn-km 0,000 bis 0,800 der Strecke 2620 Köln - Köln-Worringen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. (...)

In diesem Abschnitt wird im Wesentlichen der Kölner Hbf um einen Mittelbahnsteig auf der Nordseite erweitert. Er entsteht an den neu trassierten Gleisen 12 und 13. Hierzu sind auch neue Gleisverbindungen erforderlich. Es ist zudem ein neuer Brückenzug mit insgesamt elf neuen Bauwerken vorgesehen. Die Leit- und Sicherungstechnik wird technisch auf einen zweieinhalbminütigen Zugfolgetakt ertüchtigt.

Anpassungen an vorhandene Bauwerke, Bahnsteig- und Gleisanlagen sowie die vorübergehende Einrichtung baulich notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten sind notwendige und unvermeidbare Zusammenhangsmaßnahmen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, hier im Planfeststellungsabschnitt 1 des Gesamtprojektes „Ausbau S11“ (Bereich des Kölner Hauptbahnhofs).

Mit dem Vorhaben sind insbesondere folgende Auswirkungen verbunden: Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, naturschutzrechtliche Eingriffe, Beeinträchtigungen durch Immissionen sowie vorübergehende Einschränkungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Straßenverkehrs.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. die Stadtentwicklung, den Immissions-, Natur-, Arten- und Denkmal- und Brand- sowie den Gewässerschutz, das Abfallrecht, Regelungen zur Minimierung von Straßenverkehrsbehinderungen, den Schutz von Versorgungsanlagen, sowie Regelungen zum Schutz von Gewerbetreibenden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, 03.08.2026